

§14

Die Oberste Bergbehörde überprüft den Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger unter Einbeziehung des Direktors des Betriebes, zu dem der betreffende Werk tätige im Arbeitsverhältnis steht, von Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes sowie des betreffenden Werk tätigen.

§15

(1) Nach Überprüfung des Antrages entscheidet die Oberste Bergbehörde über die Anerkennung als Sachverständiger.

(2) Bei erfolgter Anerkennung erhält der Sachverständige eine Urkunde. Der Antragsteller wird von der Anerkennung informiert.

(3) Die Anerkennung als Sachverständiger wird auf die Durchführung bestimmter Aufgaben, auf einzelne Fachgebiete und gegebenenfalls auf Bereiche beschränkt.

(4) Die Anerkennung als Sachverständiger ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind vom Antragsteller zu entrichten.

§16

Sachverständige sind verpflichtet, der Obersten Bergbehörde unverzüglich folgende Änderungen mitzuteilen:

- Änderung des Wirkungsbereiches im Rahmen der Sachverständigentätigkeit,
- Änderung der beruflichen Tätigkeit,
- Wechsel der Arbeitsstelle,
- Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß.

§17

Wird einem Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger nicht stattgegeben, so sind dem Antragsteller von der Obersten Bergbehörde die Gründe dafür mitzuteilen.

§18

Die Oberste Bergbehörde führt eine Liste der anerkannten Sachverständigen.

V.

Zurücknahme der Anerkennung

§19

(1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, die Anerkennung von Sachverständigen zurückzunehmen, wenn

- der Sachverständige schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verletzt hat,
- der Sachverständige nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sachverständigentätigkeit bietet oder
- ein begründeter Antrag auf Zurücknahme der Anerkennung gestellt wird.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme der Anerkennung entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Im Verfahren auf Zurücknahme der Anerkennung ist dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen bzw. den Antragsgründen Stellung zu nehmen.

(4) Die Entscheidung der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme der Anerkennung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme der Anerkennung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen. Die Zurücknahme der Anerkennung ist dem ehemaligen Antragsteller auf die Anerkennung mitzuteilen.

§20

(1) Gegen die Entscheidung auf Zurücknahme der Anerkennung gemäß § 19 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von

der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Leiter der Obersten Bergbehörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§21

Der § 10 der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II Nr. 38 S. 225) erhält folgende Fassung:

„Standsicherheitsnachweise sind, von durch die Oberste Bergbehörde anerkannten Sachverständigen für Böschungen geprüft oder angefertigt, der Bergbehörde vorzulegen.“

§22

(1) Für Sachverständige, deren Anerkennung vor dem 1. Januar 1971 erfolgte, erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Sachverständigentätigkeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung. Neuansprüche auf Anerkennung als Sachverständiger sind auf der Grundlage dieser Anordnung mindestens 3 Monate vor Ablauf der genannten Frist zu stellen.

(2) Sachverständige, die nach dem 1. Januar 1971 anerkannt wurden, erhalten von der Obersten Bergbehörde eine Urkunde auf der Grundlage dieser Anordnung ohne Antragstellung ausgehändigt.

(3) Für Struktureinheiten von Betrieben, die als Sachverständige anerkannt sind, erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Sachverständigentätigkeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung. Anträge auf Anerkennung von Leitern und Mitarbeitern dieser Struktureinheiten als Sachverständige sind auf der Grundlage dieser Anordnung mindestens 3 Monate vor Ablauf der genannten Frist zu stellen.

VII.

Inkrafttreten

§23

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II Nr. 38 S. 225) außer Kraft.

Leipzig, den 24. April 1974

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e 11